

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunication Services GmbH, Schönbrunnerstraße 213-215, 1120 Wien, vertreten durch Binder, Grösswang & Partner, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Sterngasse 13, auf Erlass einer Gesamtzusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG sowie der Priority Telecom GmbH, Schleiergasse 18, 1100 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, in der Sitzung vom 11.2.2002 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002 (im Folgenden "TKG") werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Tele2 Telecommunication Services GmbH (im folgenden "Tele2") mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Priority Telekom GmbH (im Folgenden "Priority") die folgenden Bedingungen angeordnet:

A. Zusammenschaltungsanordnung

Präambel

Diese Anordnung begründet keine Rechte und Pflichten Dritter. Die Zusammenschaltungspartner schalten im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, in der Folge "TKG") und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge "ZVO") sowie der Verordnung des Bundesministers für

Wissenschaft und Verkehr über die Nummerierung (BGBl. II Nr. 416/1997, in der Folge "NVO") ihre selbst betriebenen Telekommunikationsnetze im Wege des Transits über die Telekom Austria AG, sohin im Rahmen der sogenannten „indirekten Zusammenschaltung“, gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen. Diese Anordnung gilt ab 7.12.2001. Priority ist ein konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes.

Tele2 ist ein konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1. Allgemeines

Ein Zusammenschaltungsvertrag bzw. eine Zusammenschaltungsanordnung jedes Zusammenschaltungspartners zur Regelung des Transits mit der TA ist Voraussetzung für die Geltung der gegenständlichen Anordnung.

Die Zusammenschaltungspartner sind Inhaber von Konzessionen für den Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsdiensten sowie zur Zusammenschaltung im Sinne des TKG berechtigt und führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung der Netze in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZVO gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Anordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Die Zusammenschaltung erfolgt grundsätzlich im Wege des Transits über das Telekom Austria-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; sogenannte "indirekte Zusammenschaltung"): Die Bedingungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner gegenüber der Telekom Austria Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern und Telekom Austria geregelt.

Die Zusammenschaltungspartner verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der Telekom Austria, welche Auswirkungen auf den anderen Zusammenschaltungspartner erwarten lassen, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

2.2. Verkehrsarten und Dienste

Anhang 5 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS

- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten Supplementary Services ohne kommerzielle Unterschiede von den Zusammenschaltungspartnern angeboten, soweit die Zusammenschaltungspartner diese Services eigenen Kunden anbieten. Auf Wunsch der Zusammenschaltungspartner werden alle so spezifizierten Supplementary Services auch getestet und kommen zur Anwendung.

2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs

2.3.1. Grundsätze

Die Übergabe des Verkehrs und des Transits erfolgen grundsätzlich über die von der TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien an den TA-Vermittlungsstellen gemäß Anhang 4.

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

2.3.2. Mitteilung an TA

Einzelne Rufnummern bzw. -blöcke, die einem in dieser Anzeige bereits geregelt und auch TA angezeigten Rufnummernbereich angehören und deren Abrechnungsmodalitäten sohin eindeutig bestimmt sind, können von den Zusammenschaltungspartnern einseitig entsprechend den vertragsgegenständlichen Regelungen der TA angezeigt (Transit) werden.

2.4. Nebenleistungen

Die Zusammenschaltungspartner erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Schulung von Personal (s. sogleich unten).

Die Zusammenschaltungspartner verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jeder Zusammenschaltungspartner sorgt selbst für eine angemessene Schulung seines Personals. Die Zusammenschaltungspartner stellen auf Anfrage des jeweils anderen Partners ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des wechselseitigen Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind vom anfragenden Zusammenschaltungspartner zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung beim anderen Zusammenschaltungspartner anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

2.5. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)

Wünscht ein Zusammenschaltungspartner Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflassungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen, so hat er dies dem anderen Partner in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber zwei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin bekannt zu geben. Der angesprochene Partner ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zu Änderungen des Entgelts zu äußern. Punkt 4 des Allgemeinen Teiles bleibt davon unberührt.

Jeder Zusammenschaltungspartner wird Leistungshübe im eigenen Netz, die Auswirkungen auf die Schnittstellen gegenüber dem anderen Zusammenschaltungspartner haben, dem anderen Partner rechtzeitig, spätestens aber zwei Monate vor ihrer Durchführung bekannt geben und Gespräche darüber aufnehmen, ob ein derartiger Leistungshub ohne Störung des anderen Netzes und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Kann der Leistungshub ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung nicht durchgeführt werden, unterbleibt der Leistungshub im Verhältnis zum anderen Partner.

2.6. Ergänzung des Anordnungsgegenstandes

Wünscht ein Zusammenschaltungspartner Ergänzungen des Anordnungsgegenstandes zB Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gem. § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über die Ergänzung kann jeder Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

2.7. Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Zusammenschaltungspartner werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen bei Errichtung neuer NÜPs von geographischen Rufnummernblöcken im Netz eines der beiden Zusammenschaltungspartner sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienstnummern erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung. Für das erstmalige Einrichten von geographischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung des anderen Partners. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax oder eMail an die bearbeitende Stelle des beauftragenden Partners und der TA zu bestätigen.

Ist ein Zusammenschaltungspartner mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie dem anderen Partner eine Pönale in der Höhe von EUR 72,6728 (ATS 1.000) pro Tag des Verzugs und pro Rufnummernblock zu bezahlen.

Die Zusammenschaltungspartner sind nicht verpflichtet, vom anderen Zusammenschaltungspartner gewünschte Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt der jeweils verursachende Zusammenschaltungspartner entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalige sonstige Entgelte gem. Pkt. 5 in Rechnung gestellt.

3.2. Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Zusammenschaltungspartner einander rechtzeitig informieren und gegebenenfalls einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

4. Netzübergangspunkte (NÜPs)

Jeder Zusammenschaltungspartner ist für die Planung seiner NÜP Kapazitäten zur TA selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

5. Entgelte

5.1. Allgemeines

Die zur Anwendung kommenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte. Bei eventuell auftretenden Rundungsdifferenzen zwischen den Beträgen Euro bzw. Cent und ATS haben die Beträge in Euro Vorrang.

5.2. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.3. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sind in den Anhängen geregelt. Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte richten sich grundsätzlich nach dem Netzübergangspunkt, der Tageszeit, der Dauer und den Übergabebedingungen in Anhang 4.

5.5. Nicht-assoziiertes Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (z.B. SCCP-Verkehr) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss dem anderen Zusammenschaltungspartner mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

5.6. Kosten für Transit

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetzorientierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetzorientierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Zusammenschaltungspartnern und der TA geregelt.

5.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.7.1. Abrechnungsprinzipien

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung. Die Parteien werden sich – sofern noch nicht geschehen - über Mechanismen zur direkten Verrechnung verständigen und entsprechende Verhandlungen darüber aufnehmen. Dabei werden sie auf gegebenenfalls entwickelte oder in Entwicklung befindliche Branchenlösungen (zB im Rahmen des AK-TK) Bedacht nehmen.

5.7.1.1. Verrechnung der Entgelte

Die Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte (einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) für den über die TA im Wege des Transits (indirekt) abgewickelten wechselseitigen Verkehr erfolgt durch den leistungserbringenden Zusammenschaltungspartner selbst (in seinem Namen und auf seine Rechnung).

Im Falle von terminierendem Transitverkehr stellt der Zielnetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber das vereinbarte Terminierungsentgelt in Rechnung. Im Falle von originierendem Transitverkehr stellt der Dienstenetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber das Endkundenentgelt abzüglich Inkasso und Billingaufwand in Rechnung. Der Quellnetzbetreiber stellt dem Dienstenetzbetreiber das Originierungsentgelt in Rechnung.

Die Inrechnungstellung sonstiger Entgelte erfolgt - wie bisher - jeweils durch den leistungserbringenden Zusammenschaltungspartner selbst (in seinem Namen und auf seine Rechnung).

5.7.1.2. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Verkehrsentgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.7.1.3. Verkehrsregistrierung

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts Anderes bestimmt wird. Die Zusammenschaltungspartner teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumen beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Zusammenschaltungspartner in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebs eines NÜP Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart oder nach Ablauf von sechs Monaten und danach von mehr als 2 % [jedenfalls aber erst ab einem Betrag von EUR 1.800,- (ATS 24.768,54)] im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgehensweise nach Pkt. 6.3 (Koordinatoren) eingeleitet.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnung ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschaltezeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.7.1.4. Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

Die Abrechnung der von den Teilnehmern eines der beiden Zusammenschaltungspartner zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch eben diesen Zusammenschaltungspartner.

5.7.1.5. Rechnungsinhalt

Verrechnungs-/Kundenummern:

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Zusammenschaltungspartner vergebene Verrechnungs-/Kundenummern von den Zusammenschaltungspartnern anzugeben.

Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt:

Die Zusammenschaltungspartner weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstigen Entgelte (z.B. für die Einrichtung von Dienstnummern) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte bzw. deren Beiblätter haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw. Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken).
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen.

Rechnungen für etwaige sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe:

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werkzeuge, für Samstage und für Sonntage bzw. gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

Sind die Beträge des vorangegangenen Monats nicht mehr vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen des Folgemonats extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

5.7.1.6. Rechnungslegung

Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte:

Jeder Zusammenschaltungspartner stellt eine Monatsrechnung über alle von ihm geforderten Beträge auf und übermittelt sie an den anderen Zusammenschaltungspartner.

Die Rechnungen werden ehestmöglich nach Ende des Rechnungszeitraums (Kalendermonat) abgesandt. Nach Möglichkeit werden die Rechnungsdaten auch auf Datenträgern übermittelt.

Sonstige Entgelte:

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich; bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme oder bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.7.1.7. Fälligkeit

5.7.1.7.1. Allgemeines:

Die Fälligkeit der zwischen den Zusammenschaltungspartnern abgerechneten Entgelte/Leistungen richtet sich nach der vom jeweiligen (leistungserbringenden) Zusammenschaltungspartner ausgestellten (oder in deren Namen von TA ausgestellten) Rechnung. Es finden die folgenden Regelungen über die Fälligkeit Anwendung:

5.7.1.7.2. Zahlungsfrist:

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht der rechnerhaltende Zusammenschaltungspartner innerhalb der in Pkt. 5.7.1.3. vorgesehenen 30 Tagen die Rechnung beeinsprucht. In letzterem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für 6 Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gem. Punkt 6.3 und des Eskalationsverfahrens gem. Pkt 10. sowie Frist von zwei Wochen im Falle der etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

5.7.1.7.3. Betragsabweichungen:

Weicht der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart oder nach Ablauf von sechs Monaten und danach um mehr als 2 %, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von EUR 1.800,- (ATS 24.768,54) von dem vom anderen Zusammenschaltungspartner errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Der Zusammenschaltungspartner, der die Rechnung erhalten hat, hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist dem rechnungslegenden Zusammenschaltungspartner in Form eines Einspruches innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruch hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer;
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung;
- den Grund der Beanstandung;

- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrollliste sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben im Einspruch nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn der Zusammenschaltungspartner, dessen Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen 2 Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.3 und – soweit erforderlich – eines maximal zweiwöchigen Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10.), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes der Zusammenschaltung um bis zu 5 % oder nach Ablauf von sechs Monaten und danach um bis zu 2 % von der vom rechnerhaltenden Zusammenschaltungspartner ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der vom rechnerhaltenden Zusammenschaltungspartner ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als EUR 1.800,- (ATS 24.768,54) ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

5.7.1.7.4. Zahlung:

Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt direkt an die rechnungslegenden Zusammenschaltungspartner.

5.7.1.8. Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten, insb. von TA, notwendig sein, so ist jeder Zusammenschaltungspartner verpflichtet, der Weitergabe dieser Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen.

6. Qualitätssicherung, Koordinatoren

6.1. Qualitätssicherung

Es gelten die von den Zusammenschaltungspartnern in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen mit der TA festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und dem Zusammenschaltungspartner hat der betroffene Zusammenschaltungspartner dem anderen Partner dies unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

Jeder Zusammenschaltungspartner ist außerdem verpflichtet, auf begründete Anfragen des anderen Zusammenschaltungspartners bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche schriftlich zu antworten.

6.2. Entstörung

6.2.1. Allgemeines

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) eines Zusammenschaltungspartners, die sich entweder auf die indirekte Zusammenschaltung als solche beziehen oder das Netz des anderen Partners stören, behoben werden. Der Partner, welche die Störung berichtet, wird der „berichtende Partner“ und der, an welchen die Störung gemeldet wird, der „andere Partner“ genannt.

Beide Zusammenschaltungspartner haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Verantwortung für die Störung liegt vom Einlangen der Störmeldung bis zur Entstörung beim anderen Zusammenschaltungspartner. Wurde die Störung nicht zufrieden stellend behoben, so kann nach Pkt 6.3 (Koordinatoren) sowie in weiterer Folge nach Pkt 10 (Eskalationsverfahren) vorgegangen werden.

Die Störungsberichte sind von beiden Zusammenschaltungspartnern aufzubewahren und als Basis für die Aufstellung von „Quality of Service Statistiken“ und zur Analyse des Netzwerkes zu verwenden.

6.2.2. Ablauf

Der berichtende Zusammenschaltungspartner meldet die Störung mit einer genauen Fehlerbeschreibung und leistet die erforderliche Unterstützung zur Behebung des Fehlers.

Störungsberichte, ebenso Fehlerbehebungsmeldungen, erfolgen schriftlich (per Telefax oder e-Mail) an die Störungsmeldestelle des Zusammenschaltungspartners.

Der andere Zusammenschaltungspartner hat die Störung zu lokalisieren und – soweit sie in ihrem Verantwortungsbereich liegt – umgehend zu beheben.

Nachdem die Störung behoben wurde, hat der andere Partner auf Verlangen einen Bericht über die Entstörung und die Fehlerursache vorzulegen.

Der berichtende Zusammenschaltungspartner hat entsprechende Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Störung behoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, ist erneut die Störung zu melden.

Erfolgt die Störungsbehebung unzureichend und wird ein Streitbeilegungsverfahren gem. Pkt 6.3 (bzw. in weiterer Folge nach Pkt. 10) durchgeführt, so ist der berichtende Partner berechtigt, vom anderen Partner den durch die nicht zu erreichende Störungsbehebung entstandenen Aufwand für den Versuch der Störungsbehebung zu verrechnen.

6.2.3. Entstörzeiten

Die Entstörzeit beginnt mit Einlangen der Störungsmeldung beim anderen Partner.

Mit der Entstörung ist unverzüglich zu beginnen und sie ist zügig durchzuführen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, werden von den Zusammenschaltungspartnern Ersatzschaltungen (z.B. durch Rerouting) durchgeführt.

6.3. Koordinatoren

Jeder Zusammenschaltungspartner benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Zusammenschaltungspartner bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7. Sperre

7.1. Wegen Zahlungsverzug

Kommt ein Zusammenschaltungspartner mit mindestens einem Drittel des fälligen und nicht nach Pkt. 5.7.1.7.3 beanspruchten verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann der andere Zusammenschaltungspartner in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Kommt ein Zusammenschaltungspartner mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (zB Einrichtungskosten) in Verzug, so kann der andere Zusammenschaltungspartner die Erbringung gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

7.2. Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Zusammenschaltungspartner nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Der andere Partner sowie die TA sind darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen aus dem Netz des anderen Partners zu verstehen, die vom jeweiligen Partner nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes des jeweiligen Partners wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3. Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Pkt 7.2 nur, soweit die Sperre vom anderen Zusammenschaltungspartner zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – vom anderen Partner beglichen worden sind.

8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Kein Zusammenschaltungspartner kann Verzug des anderen Zusammenschaltungspartners in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung des anderen Partners ist.

Die Zusammenschaltungspartner verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jeder Zusammenschaltungspartner ist für den in seinem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

9. Haftung

9.1. Allgemeine Haftung

Die Zusammenschaltungspartner haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal EUR 1.453.450 (ATS 20 Millionen) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR 7.267.280 (ATS 100 Millionen) pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr. 7 eines Zusammenschaltungspartners durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen des anderen Partners durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet der verursachende Partner bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von EUR 7.267,28 (ATS 100.000) für jede angefangene fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetz Nr. 7 eines Partners sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Zusammenschaltungspartner nach dem Gesetz.

10. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Pkt 6.3 genannten Koordinatoren der einzelnen Zusammenschaltungspartner. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Zusammenschaltungspartner nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Zusammenschaltungspartner gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Probleberichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer / Prokuristen der Zusammenschaltungspartner weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Zusammenschaltungspartner frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung, Anpassung

11.1. Dauer

Diese Anordnung gilt ab 7.12.2001 auf unbestimmte Zeit.

11.2. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte werden ebenfalls mit 7.12.2001 wirksam. In Abweichung von 11.1 endet die Geltungsdauer der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte am 30.6.2002, ohne dass es einer Kündigung einer der Zusammenschaltungspartner bedarf.

Bis zum 31.3.2002 werden einander die Zusammenschaltungspartner wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 1.7.2002 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jedem Zusammenschaltungspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.7.2002 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches beim anderen Zusammenschaltungspartner keine Einigung erfolgt ist. Ab dem 1.7.2002 wenden die Zusammenschaltungspartner die Zusammenschaltungsentgelte dieser Anordnung vorläufig weiter an. Diese Regelung hinsichtlich der vorläufigen Fortgeltung der Zusammenschaltungsentgelte gilt solange, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 30.6.2002 angerufen, so tritt eine solche Neuregelung mit Wirkung vom 1.7.2002 in Kraft.

11.3. Ordentliche Kündigung

11.3.1. Ordentliche Kündigung der gesamten Anordnung

Eine ordentliche Kündigung der gesamten Anordnung ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten möglich.

11.3.2. Ordentliche Kündigung eines Anhanges

Eine ordentliche Kündigung eines Anhanges ist unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.

11.3.3. Vorübergehende Fortgeltung der Anordnung über den Kündigungstermin hinaus

Sofern der kündigende Zusammenschaltungspartner mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen 4 Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungspartner die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung.

11.4. Außerordentliche Kündigung

Jeder Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, die Zusammenschaltungsanordnung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partner eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Partner ihm gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von einem Drittel des fälligen und nicht nach Pkt. 5.7.1.7.3 beanspruchten verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes oder sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung (unter Hinweis auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung) von je 14 Tagen in Verzug ist;
- der andere Partner die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Partner unzumutbar wird und die Verletzung auf Grund deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des verletzten Zusammenschaltungspartners vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen des anderen Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird;
- die Konzession eines Partners zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

11.5. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat eingeschrieben im Inland zu erfolgen.

12. Geheimhaltung

12.1. Umfang

Die Zusammenschaltungspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den anderen Partner betreffen, für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung dem anderen Partner bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Zusammenschaltungspartners sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Zusammenschaltungspartner durch den anderen Partner in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

12.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

12.5. Keine Rechte

Keiner der Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten des anderen Partners Rechte daran abzuleiten.

12.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Zusammenschaltungspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1. sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des anderen Partners zu treffen.

Die Zusammenschaltungspartner haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Zusammenschaltungspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7. Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Zusammenschaltungspartners führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Pkt 11.4 (außerordentliche Kündigung) dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8. Konventionalstrafe

Ein Zusammenschaltungspartner, der eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den verletzten Partner, eine Konventionalstrafe von EUR 36.000 (ATS 495.370,80) je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den anderen Partner an diesen zu bezahlen.

12.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem anderen Partner unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jedes Zusammenschaltungspartners – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Zusammenschaltungspartner, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Zusammenschaltungspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Zusammenschaltungspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Zusammenschaltungspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten demjenigen Partner allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Partner verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen Partner abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Zusammenschaltungspartner; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Zusammenschaltungspartner haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt ein Zusammenschaltungspartner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des anderen Zusammenschaltungspartners nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen eines Partners an den anderen gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von dem Partner zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

16. Zugang von Erklärungen (Rechnungen, Rechnungseinsprüchen, etc.)

Erklärungen nach diesem Vertrag haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung an die in Anhang 2 angegebenen Faxnummern sowie Zustellung

durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

Erklärungen werden grundsätzlich mit Zugang wirksam.

17. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jeder Zusammenschaltungspartner für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sollte keine Einigung erreicht werden, so gilt das Prozedere des Punkt 10 sinngemäß.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Zusammenschaltungspartner diese Bestimmungen einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Zusammenschaltungspartner werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Vertragsparteien ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

19.1. Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Zusammenschaltungspartner und gemäß Punkt 19.2 auch deren Rechtsnachfolger. Kein Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Partners diese Anordnung oder seine Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG - nicht grundlos verweigert werden darf.

19.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Zusammenschaltungspartner über.

19.3. Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Koordinatoren
Anhang 3	nicht festgelegt
Anhang 4	Übergabe des Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	nicht festgelegt
Anhang 10	nicht festgelegt
Anhang 11	nicht festgelegt
Anhang 12	nicht festgelegt
Anhang 13	nicht festgelegt
Anhang 13a	nicht festgelegt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten
Anhang 14a	nicht festgelegt
Anhang 15	nicht festgelegt
Anhang 16	nicht festgelegt
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstige Rufnummern
Anhang 21	nicht festgelegt
Anhang 22	nicht festgelegt
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensterufnummern

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

Drittnetz

„Drittnetz“ ist ein vom Netz der Zusammenschaltungspartner verschiedenes nationales Netz.

Internationales Netz der Telekom Austria

"Internationales Netz" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem TA-Netz zusammengeschaltet sind.

Internationales Netz eines Zusammenschaltungspartners

"Internationales Netz eines Zusammenschaltungspartners" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammengeschaltet sind.

Netzübergangspunkte

"Netzübergangspunkte" (NÜP) sind all jene Schnittstellen, an denen das TA-Netz und das Netz eines Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.

TA-Netz

„TA-Netz“ bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der TA, die die TA für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw. für die Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.

Partnernetz

"Partnernetz" ist das Telekommunikationsnetz des jeweils anderen Zusammenschaltungspartners.

Quellnetzbetreiber

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

Dienstenetzbetreiber

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

Abkürzungsverzeichnis

ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASR	Answer/Seizure Ratio

AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
EVO	Entgeltverordnung
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NRA	National Regulatory Authority
NÜP	Netzübergangspunkt
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OVSt	Ortsvermittlungsstelle

POTS	Plain Old Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SCCP	Signalling Connection Control Part
SP	Signalling Point
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria AG
TELR	Talker Echo Loudness Rating
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TKZ	Telekom Kompetenz Zentrum
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZGV #7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 2

Liste der Koordinatoren

Tele2

Dr. Andreas Koman

Interconnection & Carrier Relations Manager

Tele2 Telecommunication Services GmbH

Schönbrunnerstr. 213-215

1120 Wien

Tel.: 01/81101-310

Fax.: 01/81101-100

e-mail: andreas.koman@tele2.com

Priority

[wird bekanntgegeben]

Kontaktstellen

Tele2

Dr. Andreas Koman

Interconnection & Carrier Relations Manager

Tele2 Telecommunication Services GmbH

Schönbrunnerstr. 213-215

1120 Wien

Tel.: 01/81101-310

Fax.: 01/81101-100

e-mail: andreas.koman@tele2.com

Priority

[wird bekanntgegeben]

Rechnungsadresse:

Tele2

Tele2 Telecommunication Services GmbH

Schönbrunnerstr. 213-215

1120 Wien

Fax: [wird bekannt geben]

Priority

Priority Telekommunikation und Internet GmbH

Erlachgasse 116

1100 Wien

Fax: [wird bekannt geben]

Anhang 4

1. Anschaltepunkte der TA auf HVSt-Ebene

STANDORT NAME	1. Ziffer der ONKZ für geographische Rufnummern	Abkürzung	PLZ	STRASSEN-BEZEICHNUNG
Wien-Arsenal	1, 2	WA	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
Wien-Schillerplatz	1, 2	WS	1010	Schillerplatz 4
Graz-Gries	3	G	8020	Ägydigasse 6
Klagenfurt-Mitte	4	K	9020	Josef Mickl-Gasse 2
Innsbruck	5	I	6010	Maximilianstraße 2
Salzburg Alpenstraße	6	S	5020	Alpenstraße 5
Linz Kremstaler Bundesstr.	7	L	4020	Wegscheiderstraße 124

Das Routing und der NÜP des terminierenden bzw. originierenden Transits in das Netz der TA wird von der Partei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat (bei quellnetztarifiertem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetztarifiertem Verkehr zu Sonderrufnummern ist es der Dienstenetzbetreiber).

2. Übergabebedingungen für geografische Rufnummern

ONKZ	Standorte für Single Tandem Terminierungsentgelt Bedingung	Standorte für Double Tandem Terminierungsentgelt Bedingung
1,2	WA, WS	L, K, G, I, S
3	G	WA, WS, K, I, S, L
4	K	WA, WS, G, I, S, L
5	I	WA, WS, G, K, S, L
6	S	WA, WS, G, K, I, L
7	L	WA, WS, G, K, I, S

Alle 1. Stellen einer ONKZ (1-7) sind einer TA-HVSt zugeordnet. Eine Partei hat als Quellnetzbetreiber bezüglich eines von der anderen Partei zu terminierenden Gespräches dann Anspruch auf die Verrechnung von Single Tandem Terminierung und Single Tandem Transit, wenn sie dieses Gespräch am NÜP (zwischen Quellnetzbetreiber und TA) jener HVSt übergibt, für die die entsprechende 1. Ziffer der ONKZ des gerufenen Teilnehmers zuständig ist.

Anhang 5

Verkehrsarten

ANB-X = Priority

ANB-Y = Tele2

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl VSt Durchgänge
V 9x	Terminierung regional (single tandem) ANB-X -> ANB-Y Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners X über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners Y regional	1 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 9y	Terminierung regional (single tandem) ANB-Y -> ANB-X Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Y über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners X regional	1 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 10x	Terminierung national (double tandem) ANB-X -> ANB-Y Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners X über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners Y national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 10y	Terminierung national (double tandem) ANB-Y -> ANB-X Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Y über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners X national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 19x	Zugang Dienst ANB-X -> TA -> ANB-Y Zugang aus dem Netz des Quellnetzbetreibers X über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz des Zielnetzbetreibers Y	-
V 19y	Zugang Dienst ANB-Y -> TA -> ANB-X Zugang aus dem Netz des Quellnetzbetreibers Y über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz des Zielnetzbetreibers X	-

Anhang 6

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

ANB-X = Priority

ANB-Y = Tele2

Beträge in Eurocent und ATS pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.4)

Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	EUR/100	EUR/100	ATS	ATS
		Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak
V 9x	Terminierung regional (single tandem) ANB-X -> ANB-Y Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners X über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners Y regional	1,39	0,73	0,191	0,100
V 9y	Terminierung regional (single tandem) ANB-Y -> ANB-X Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Y über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners X regional	1,39	0,73	0,191	0,100
V 10x	Terminierung national (double tandem) ANB-X -> ANB-Y Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners X über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners Y national	1,39	0,73	0,191	0,100
V 10y	Terminierung national (double tandem) ANB-Y -> ANB-X Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Y über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners X national	1,39	0,73	0,191	0,100

		EUR/100	EUR/100	ATS	ATS
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak
V 19x	Zugang Dienst regional ANB-X -> TA -> ANB-Y Zugang aus dem Netz des Quellnetzbetreibers X über das Netz der TA regional zu Diensterufnummern im Netz des Zielnetzbetreibers Y	die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 9, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten			
V 19y	Zugang Dienst regional ANB-Y -> TA -> ANB-X Zugang aus dem Netz des Quellnetzbetreibers Y über das Netz der TA regional zu Diensterufnummern im Netz des Zielnetzbetreibers X	die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 9, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten			

Bei Widerspruch der Werte in EUR/100 und ATS gilt der Wert in EUR/100.

Legende:

	Terminierung
	Dienst Zugang
	national
	regional
	lokal

2. Peak-Off-Peak-Zeiten

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Anhang 7

Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

Anhang 8

Verrechnungssätze

1. Verrechnungssätze für Leistungen der Tele2

Verrechnungssätze in ATS

Stundensätze für Dienstleistungen	Normalstunde Mo-Fr 7-15	Überstunden		
		Mo-Fr 6-7; 15-22; Sa	Mo-Fr 22-6	So, Feiertag
Fachtechniker	894,42	1032,02	1279,71	1747,56
Systemspezialist	1210,91	1348,51	1596,19	2119,09
Buchhaltung	688,02	784,34	963,22	1307,23

Verrechnungssätze in EUR

Stundensätze für Dienstleistungen	Normalstunde Mo-Fr 7-15	Überstunden		
		Mo-Fr 6-7; 15-22; Sa	Mo-Fr 22-6	So, Feiertag
Fachtechniker	65,-	75,-	93,-	127,-
Systemspezialist	88,-	98,-	116,-	154,-
Buchhaltung	50,-	57,-	70,-	95,-

2. Verrechnungssätze für Leistungen der Priority

Der Zusammenschaltungspartner hat Tele2 binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides die Verrechnungssätze für seine Leistungen bekannt zu geben. Erfolgt keine Bekanntgabe, so gelten die Verrechnungssätze der Tele2 auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.

Anhang 14

Regelungen betreffend Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen den Teilnehmern des jeweils anderen Zusammenschaltungspartners ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu ihren tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Endkunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 800 und 80400 in ihren eigenen Netzen angeboten werden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer eines Zusammenschaltungspartners (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 800 und 80400), der im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Der Zusammenschaltungspartner, von dessen Netz der tariffreie Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zum tariffreien Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Entgelte

Unabhängig von der Art der Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA (Single-Tandem oder Double-Tandem) hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 19 (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten. Das Transitentgelt und ein allfälliges Clearing-Entgelt sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil dieser Anordnung (insb. Pkt. 5.) verwiesen.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Den Zusammenschaltungspartnern stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw. Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 297,959 (ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 91,13 (ATS 1.254,-)
je dekadischem Rufnummernblock	EUR 22,24 (ATS 306,-)

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 2 Wochen zu betragen.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt geben werden.

5. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstnummern.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von zwei Wochen bekannt zu geben.

Anhang 17

Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen den Teilnehmern des jeweils anderen Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Inkrafttreten dieser Anordnung den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 810 und 820 sowie 900 und 930 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Zusammenschaltungspartners.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer eines Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zum Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1 Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dem aus der Dienst angeboten wird.

3.2 Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

3.3 Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 5 angeführten Definition. Das Transitentgelt und ein allfälliges Clearing-Entgelt sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

3.4 Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218019 (ATS 0,03) pro Minute, exkl. USt.

3.5. Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkumentarifs exkl. USt.

4. Tarifstufen

Die Zusammenschaltungspartner werden folgende Tarifstufen für Endkumentarife in Eurocent/min (ATS/min) inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitstellen:

	Eurocent	ATS
Nummernbereich 0810:	2,18019	0,30
	4,36037	0,60
	6,75857	0,93
	7,26728	1,00
Nummernbereich 0820:	9,44747	1,30
	11,6277	1,60
	14,5346	2,00
Nummernbereich 0900:	18,1682	2,50
	21,8019	3,00
	27,0343	3,72
	32,4121	4,46
	38,5166	5,30
	44,9845	6,19
	52,6878	7,25
	60,8272	8,37
	67,5857	9,30
	72,6728	10,00
	81,1029	11,16
	87,2074	12,00

	108,137	14,88
	135,171	18,60
	155,447	21,39
	180,156	24,79
	216,274	29,76
	363,364	50,00
Nummernbereich 0930:	Identisch zu 0900	

Für Dienstnummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der Zusammenschaltungspartner gilt folgende Regelung:

Die Zusammenschaltungspartner sind nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung des jeweils anderen Zusammenschaltungspartners verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Quellnetzbetreibers.

5. Einrichtungskosten und Zeiten

5.1 Allgemeines

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Zusammenschaltungspartnern nicht in Rechnung gestellt.

5.2 Einrichtungskosten und –zeiten

Den Zusammenschaltungspartnern stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw. Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 297,959 (ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 136,70 (ATS 1,881,-)
je dekadischem Rufnummernblock	EUR 33,36 (ATS 459,-)

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 2 Wochen zu betragen.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt geben werden

6. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstnummern.

7. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von zwei Wochen bekannt zu geben.

Anhang 18

Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen

1. Zugang zu privaten Netzen der Zusammenschaltungspartner

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen den Teilnehmern des jeweils anderen Partners ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 501x - 509x, 57x, 58x, 59x und 517x von ihr als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen des anderen Partners.

2 Durchführung

Die Durchführung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz.

Wählt ein Teilnehmer eines Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines privaten Netzes, das im Netz des anderen Partners realisiert ist bzw. übernimmt ein Partner einen Anruf zu eben diesem privaten Netz aus dem Ausland, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern im Netz eines Partners müssen an den anderen Partner zugestellt werden.

3 Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des einen Zusammenschaltungspartners zu privaten Netzen im Netz des anderen Partners hat der Partner, der das Gespräch generiert bzw. der das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9 zu entrichten. Das Transitentgelt und ein allfälliges Clearing-Entgelt sind vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz einer der Zusammenschaltungspartner sind von den Zusammenschaltungspartnern jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einem der Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Anhang 19

Regelungen betreffend personenbezogene Dienste

1. Wechselseitiger Zugang zu personenbezogenen Diensten

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen den Teilnehmern des jeweils anderen Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Inkrafttreten dieser Anordnung den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 710x, 720x, 730x und 740x in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer eines Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes (oder übernimmt ein Partner ein Gespräch aus dem Ausland), der im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners bzw. des Partners, der das Gespräch generiert bzw. das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern (ausgenommen Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 710) im Netz eines Partners müssen an den andere Partner zugestellt werden.

3. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte

a) Bereich 710

Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 19 (pro Minute, exkl. USt.) zu entrichten.

Für die Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bedingungen in Pkt. 5 des allgemeinen Teiles und des Anhangs 6.

Für das Billing einer Verbindung zu den hier (unter lit. a) geregelten Diensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218019 (ATS 0,03) pro Minute, exkl. USt.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu den hier geregelten Diensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkudentarifs exkl. USt.

Für die Einrichtungskosten gelten die Regelungen über die Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen des Anhanges 17 sinngemäß.

b) Bereich 720x

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz eines Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners hat der Quellnetzbetreiber bzw. der Partner, der das Gespräch generiert bzw. der das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, das laut Anhang 6 für die Verkehrsart V 9 festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Pkt. 5 des allgemeinen Teiles sowie Anhang 6.

c) Bereich 730x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz eines Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730x im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners hat der Quellnetzbetreiber bzw. der Partner, der das Gespräch generiert bzw. der das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt tätigen Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, und dem in Anhang 6 der Anordnung laut Bescheid Z 6/01 der Telekom-Control-Kommission für die Verkehrsart V 3 festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten. Für den Fall, dass auf dem Mobilfunkmarkt ein Anbieter als marktbeherrschend festgestellt wurde, ist dessen Mobilterminierungsentgelt für obige Berechnung heranzuziehen. Für den Fall, dass auf dem Mobilfunkmarkt mehrere Anbieter als marktbeherrschend festgestellt wurden, ist das niedrigste Mobilterminierungsentgelt eines als marktbeherrschend eingestuften Anbieters für obige Berechnung heranzuziehen.

d) Bereich 740x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz eines Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740x im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners hat der Quellnetzbetreiber bzw. der Partner, der das Gespräch generiert bzw. der das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt tätigen Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, und dem in Anhang 6 der Anordnung laut Bescheid Z 6/01 der Telekom-Control-Kommission für die Verkehrsart V 3 festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten. Für den Fall, dass auf dem Mobilfunkmarkt ein Anbieter als marktbeherrschend festgestellt wurde, ist dessen Mobilterminierungsentgelt für obige Berechnung heranzuziehen. Für den Fall, dass auf dem Mobilfunkmarkt mehrere Anbieter als marktbeherrschend festgestellt wurden, ist das niedrigste Mobilterminierungsentgelt eines als marktbeherrschend eingestuften Anbieters für obige Berechnung heranzuziehen.

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gem. lit. b, c und d quellnetztarifizierten Rufnummern in den Netzen der Zusammenschaltungspartner sind von den Zusammenschaltungspartnern jeweils selbst zu tragen.

Das Transitentgelt und ein allfälliges Clearing-Entgelt sind gem. lit. b, c und d vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

Anhang 20

Regelungen betreffend sonstige Rufnummern

1. Telefonstörungsannahmestellen

1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen den Teilnehmern des jeweils anderen Partners ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörannahmestelle des anderen Partners.

1.2 Durchführung

Wählt ein Teilnehmer eines Zusammenschaltungspartners die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz des anderen Partners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz des anderen Zusammenschaltungspartners übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

1.3 Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des einen Partners zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz des anderen Partners hat der Partner, aus dessen Netz das Gespräch stammt, das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Transitentgelt und ein allfälliges Clearing-Entgelt sind vom Quellnetzbetreiber zu entrichten. Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil dieser Anordnung (insb. Pkt. 5.) verwiesen.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

1.4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz eines der Zusammenschaltungspartner sind von den Zusammenschaltungspartnern jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einer der Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

2. Telefonauskunftsdienste

2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen den Teilnehmern des jeweils anderen Partners ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz des anderen Partners im Bereich 118ab(c).

2.2 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern, jedoch ist für jeden anderen Netzbetreiber wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

Anhang 23

Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern

1. Grundsätzliches

1.1. Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geographischen Rufnummern iSd § 9 Abs. 2 NVO zwischen den Netzen der Zusammenschaltungspartner.

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen angeordnet, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2. Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Zusammenschaltungspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geographischen Nummern zu gewährleisten.

Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

1.3. Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NBAnker):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde.

Abgebender Netzbetreiber (NBabg):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NBAnker.

Aufnehmender Netzbetreiber (NBauf):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NBAnker). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NBauf). Das Quellnetz muss dabei kein Wissen über die Portierung haben.

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die RTR-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NBauf.

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer im Netz A einen B-Teilnehmer mit einer Rufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NBabg, der nicht identisch ist mit dem NBAnker zu dem ein NBauf, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NBAnker vorgenommen wird. Der NBAnker hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NBabg auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NBauf. Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NBabg zunächst zurück an den NBAnker, dieser überlässt es umgehend dem NBauf.

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Rufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieser Anordnung sind alle Werkzeuge außer Samstag.

MSN-Rufnummern:

MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Nummern sind nicht durchwahlfähig.

ÜFS-Anschlüsse:

ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.

Serienanschluss; Nachnummern:

Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der TA können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener „Nachnummern“ erreicht werden.

Quellnetzbetreiber:

Jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist.

2. Technische Realisierung der Portierung von geographischen Rufnummern

2.1. Allgemeines

2.1.1. Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Zusammenschaltungspartner.

2.1.2. Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Zusammenschaltungspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.1.3. Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geographischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

2.2. Methode der Rufnummernportierung

2.2.1. Die Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geographischen Rufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2. Je nachdem, welcher der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NBanker innehat, liegt bei ihm als NBanker die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geographischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3. Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist jener Zusammenschaltungspartner, der NBanker ist, als solcher verpflichtet, in der an den anderen Zusammenschaltungspartner (NBauf) mittels Transit übergebenen Called Party Number vor die in das Netz des Zusammenschaltungspartners portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geographischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Zusammenschaltungspartners zu setzen (86xx).

2.2.4. Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als Anker-netzbetreiber ermöglichen die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Endkunden.

2.2.5. Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.3. Leistungsumfang bei der Portierung geographischer Rufnummern:

2.3.1. Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in dieser Anordnung umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann Folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss: Hauptnummer

POTS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachnummer

ÜFS-Einzelanschluss: Hauptnummer
ÜFS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachnummer
ISDN-BA Einzelanschluss: globale Rufnummer, MSN
ISDN-BA Serienanschluss: globale Rufnummer
ISDN-PRA Einzelanschluss: globale Rufnummer
ISDN-PRA Serienanschluss: globale Rufnummer

2.3.2. Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Die Zusammenschaltungspartner garantieren einander, dass es hinsichtlich der Anzahl der möglichen gleichzeitig ankommenden Verbindungen vor und nach der Portierung von Rufnummern keine Einschränkungen gibt.

2.3.3. Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

Die Portierung von POTS-Teilnehmern im Ankernetz zu ISDN-Teilnehmern im aufnehmenden Netz muss mit der vollen ISDN-Funktionalität gewährleistet sein.

2.3.4. MSN-Rufnummern, Nachnummern

Nachnummern bzw. MSN-Nummern werden auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer, bzw. der globalen Rufnummer portiert.

2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer des einen Zusammenschaltungspartners eine vom Netz des anderen Zusammenschaltungspartners (als NBanker) in das Netz der Ersten (als NBauf) portierte Rufnummer, ist NBauf grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als NBanker) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.5. Umsetzungspflichten

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geographischen Rufnummern in der Form des "Onward Routings" mittels Routingnummermethode ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 2 Wochen ab Inkrafttreten dieser Anordnung zu gewährleisten.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung geographischer Rufnummern

3.1. Erstmalige Portierung geographischer Rufnummern (ohne gleichzeitige Entbündelung)

3.1.1. Die hier getroffenen Regelungen sind betreiberneutral. Die Zusammenschaltungspartner können sowohl als NBauf als auch als NBabg auftreten. NBabg ist immer gleichzeitig NBanker.

3.1.2. Bestellung

NBauf bestellt die Portierung der einzelnen Rufnummer eines bestimmten Nutzers (Endkunde) per Telefax bei der ihm von NBabg benannten zuständigen Ansprechstelle. Für jede zu portierende Rufnummer hat eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlung des AK-TK, „Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, in der jeweils gültigen Version“ enthaltenen Informationen.

Das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular muss in Inhalt und Struktur mit dem in der oben genannten Empfehlung des AK-TK festgelegten Musterformular übereinstimmen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NBabg zum NBauf beantragt wird, ist als Kündigung beim NBabg zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NBabg nur dann zur Zurückstellung an den NBauf, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist.

Der Eingang der Bestellung ist durch NBabg binnen zweier Arbeitstage bei der von NBauf hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per e-mail zu bestätigen.

3.1.3. Antwort des NBabg

NBabg prüft unverzüglich die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschalzeitfenster und informiert NBauf ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per e-mail.

(a) Die Portierung kann in der bestellten Form durchgeführt werden: Die Antwort des NBabg besteht aus einer Bestätigung der Bestellung. Die Antwort ist als verbindliche Annahme der Bestellung zu werten. Sie hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

Auftragsnummer von NBauf;

vordefinierte Ansprechstelle des NBabg unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail;

zu portierende Rufnummer (ONKZ und TnNR).

(b) Die Portierung kann nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden: Die Antwort von NBabg besteht aus der Mitteilung alternativer Umschalzeiten. Die Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

Auftragsnummer von NBauf;

vordefinierte Ansprechstelle des NBabg unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail;

schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist;

zumindest zwei zeitlich nahe liegende Umschalzeitfenster (Portierungszeitfenster);

zu portierende Rufnummer (ONKZ und TnNR).

Die von NBabg angebotenen alternativen Umschalzeitfenster (Portierungszeitfenster) sollen jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem von NBauf vorgeschlagenen Termin

liegen. Abweichungen (etwa für aufwändigere Projektierungen) bedürfen einer ausführlichen Begründung.

NBauf kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Vereinbarung eines sonstigen Alternativangebots gilt die Bestellung als erloschen.

(c) Die Portierung kann überhaupt nicht durchgeführt werden: Die Antwort von NBabg besteht aus der Mitteilung, dass NBabg weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. Die Antwort hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

Auftragsnummer von Nbauf;

schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist;.

zu portierende Rufnummer (ONKZ und TnNR).

Eine Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, ist aus folgenden Gründen zulässig, deren Vorliegen von NBabg jeweils gesondert nachgewiesen werden muss:

Die vom Endkunden gegenüber dem NBabg ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Stehen im Einzelfall sonstige nicht überwindbare Hindernisse der Portierung entgegen, so ist eine Ablehnung möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung.

Im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung steht es den Zusammenschaltungspartnern frei, ein Koordinationsverfahren gem. Punkt 3.3. dieses Anhangs einzuleiten.

3.1.4. Durchführung der Portierung

3.1.4.1. Portierungsverfahren

Das Portierungsverfahren erfolgt innerhalb des vorab (siehe oben) vereinbarten Umschaltezeitfensters.

Die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster liegen Montag - Freitag zwischen 7:00 und 21:00 Uhr. Bei aufwändigeren Projektierungen und insb. bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung besonders unerwünscht ist, kommen folgende Umschaltezeitfenster in Betracht: Montag - Freitag zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr. Die genaue Anpassung der Zeitfenster kann entspr. der oben erwähnten AK-TK Empfehlung erfolgen

NBabg und Nbauf beginnen pünktlich zu Beginn des vereinbarten Umschaltezeitfensters mit dem Umschalteprozess. Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung des NBabg durch Nbauf, dass der Prozess begonnen wird: Nbauf führt ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NBabg über den erfolgten Import.

Nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung führt NBabg - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch Nbauf.

Im Anschluss an die Umschaltung führt NBauf unverzüglich ein Testverfahren durch. Im Rahmen dessen wird überprüft, ob der Nutzer unter seiner bisherigen Rufnummer nun im aufnehmenden Netz aus den Netzen des NBabg und des NBauf erreicht werden kann. NBauf informiert NBabg unverzüglich telefonisch über das Ergebnis der Tests.

Kommt es zu keinen negativen Testergebnissen (siehe dazu Punkt 3.1.4.2.), bestätigt NBauf gegenüber NBabg die durchgeführte Umschaltung per Telefax oder e-mail.

3.1.4.2. Rückfallverfahren bei negativem Test

Liefert der von NBauf durchgeführte Test ein negatives Ergebnis, so greift unverzüglich ein "Rückfallverfahren" ein.

Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest bzw. eine Fehlersuche. Kann der Fehler nicht mit einfachen Mitteln gefunden bzw. behoben werden, stellen NBabg bzw. NBauf sicher, dass der Endkunde wiederum die ursprüngliche Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz des NBabg erhält. Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber den Zusammenschaltungspartnern im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebenen Erklärungen stehen daher unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests.

NBabg bzw. NBauf bleiben weiterhin verpflichtet, die tatsächliche Fehlerursache zu suchen. Sobald der Fehler gefunden wurde, hat der jeweilige Netzbetreiber den jeweils anderen Betreiber unverzüglich zu informieren. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch von NBauf zum ehestmöglichen Termin, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fehler gefunden wurde. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die Regeln dieses Anhangs analog.

Die Kosten für den Fehlerfall sind bereits in der Kalkulation der Portierung berücksichtigt. Zusätzliche Kosten für einen weiteren Portierversuch sind nicht mehr anzusetzen.

Die Zusammenschaltungspartner gewährleisten einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses.

3.2. Fortlaufende Portierung (Subsequent Porting) geographischer Rufnummern

Die beschriebenen Prozesse der Rufnummernportierung sind sinngemäß auch für die fortlaufende Portierung (Subsequent Porting), unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der abgebende Netzbetreiber nicht mit dem Ankernetzbetreiber gleichzusetzen ist, anzuwenden.

3.3. Koordinationsverfahren

Die Zusammenschaltungspartner benennen innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft der Anordnung jeweils zwei Koordinatoren:

einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;

einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Zusammenschaltungspartnern, steht es den Zusammenschaltungspartnern frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem

Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Zusammenschaltungspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Zusammenschaltungspartner verbindlich.

4. Kündigung der Portierung

4.1. Ordentliche Kündigung durch NBauf

Wird die portierte Rufnummer bei NBauf vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NBauf verpflichtet, die Portierung der betreffenden Rufnummer gegenüber NBanker zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Rufnummer durch NBauf an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NBanker benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Nennung der portierten Rufnummer(n) im NSN-Format
- (b) Angaben über NBauf (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle);
- (c) Angaben zum Endkunden (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse);
- (d) Auftragsnummer bei NBauf;
- (e) Kündigungstermin;
- (f) Datum, Unterschrift.

4.2. Kündigung durch NBanker

Die ordentliche Kündigung durch NBanker ist ausgeschlossen.

4.3. Außerordentliche Kündigung

Für eine außerordentliche Kündigung ist Punkt 11.4. des allgemeinen Teils sinngemäß anzuwenden.

4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NBanker zurück.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1. Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen POTS- bzw. ISDN-Basisanschlussrufnummer bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NBauf) an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NBanker) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von Euro 8,66 (ATS 119,14).

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen Serienanschluss-Rufnummer (bzw. ISDN-PRA; sowie im Fall analoger Serienanschlüsse inkl. allfälliger gemeinsam mit der Hauptnummer portierter Nachnummern) bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NBauf) an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NBanker) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von Euro 8,66 (ATS 119,14).

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portiersversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

Alle Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Teilnehmernetzbetreiber hat die Kosten der Netzkonditionierung (System-Set-Up-Costs) für sein eigenes Netz selbst zu tragen.

5.3. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Rufnummern

Die Portierung von geographischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.4. Kosten für effizientes Onward Routing

Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V5, wie im Verfahren Z 6/01 angeordnet (EUR/100 0,29 / 0,15 peak/off peak).

5.5. Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie z.B. durch Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Informationspflichten

Die Zusammenschaltungspartner teilen einander wechselseitig unverzüglich Portierungen aus ihrem Netz elektronisch mit, wobei zumindest folgende Daten zu übermitteln sind: portierte Teilnehmernummer (NSN), aufnehmendes Netz (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) und Portierdatum. Diese Verpflichtung trifft einen Partner nur dann, wenn er das in Punkt 5.4. vorgesehene Transitentgelt bei Rufen zu exportierten Teilnehmern seines Netzes dem anderen Partner in Rechnung stellt.

Anhang 24

Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensterufnummern

1. Grundsätzliches

1.1. Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensterufnummern der Rufnummernbereiche 05xx (private Netze), 710 – 740 (personenbezogene Dienste), 800 und 80400 (tariffreie Dienste), 810 – 830 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen), 900 und 930 (freikalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – Rufnummern der Telefonauskunftdienste (118xx) und der nationalen Tonbanddienste (15xx(x)) iSd § 9 Abs. 1 NVO zwischen den Netzen der Zusammenschaltungspartner.

Nicht NVO-konforme Rufnummern (Nummernbereiche 17xx, 120, 123, 194xx, 0229x, 0668x, 0711xx, 071891x) sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensterufnummern der Rufnummernbereiche 05xx (private Netze), 710 – 740 (personenbezogene Dienste), 800 und 80400 (tariffreie Dienste), 810 – 830 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen), 900 und 930 (freikalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – die Rufnummern der Telefonauskunftdienste (118xx) und der nationalen Tonbanddienste (15xx(x)) iSd § 9 Abs. 1 NVO zwischen den Netzen der Zusammenschaltungspartner gleichermaßen.

Der Ankernetzbetreiber ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von seinem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen angeordnet, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Zusammenschaltungspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensterufnummern zu gewährleisten.

Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

1.3. Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NBAnker):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde bzw. bei Vergabe an Diensteanbieter, jener Netzbetreiber, der die Rufnummer erstmalig einrichtet.

Abgebender Netzbetreiber (NBabg):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NBAnker.

Aufnehmender Netzbetreiber (NBauf):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Diensteanbieter unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NBAnker). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NBauf).

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die RTR-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementenhaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NBauf.

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer im Netz A eine Diensterufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Diensterufnummer eine nach Netz A portierte Diensterufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem NBabg, der nicht identisch ist mit dem NBAnker, zu einem NBauf, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NBAnker vorgenommen wird. Der NBAnker hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Diensterufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NBabg auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NBauf. Das Nutzungsrecht an der betreffenden Diensterufnummer geht vom NBabg zunächst zurück an den NBAnker, dieser überlässt es umgehend dem NBauf.

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Diensterufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieser Anordnung sind alle Werktage außer Samstag.

Quellnetzbetreiber

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

Dienstenetzbetreiber

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

Diensterufnummer:

Diensterufnummer bezeichnet als Überbegriff iSd § 9 Abs. 1 NVO nichtgeografische Rufnummern für private Netze, personenbezogene Dienste, tariffreie Dienste, Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und freikalkulierbare Mehrwertdienste, sowie Rufnummern im öffentlichen Interesse.

NSN-Bereiche für Diensterufnummern:

NVO-konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden Bereichskennzahl sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer Dienstenummer (ausgenommen Rufnummern im öffentlichen Interesse) endet mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer (der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der Bereichskennzahl).

SN-Bereich „1“

NVO-konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (Rufnummern im öffentlichen Interesse) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und – sofern vorgesehen - der Auswahlkennzahl erreichbar.

Quellnetztarifizierte Rufnummern - zielnetztarifizierte Rufnummern:

In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifizierten und zielnetztarifizierte Rufnummern zu unterscheiden.

In quellnetztarifizierten NSN-Bereichen (5, 720, 730, 740) bzw. im SN-Bereich 1 (15) wird der Tarif vom Quellnetzbetreiber auf Basis von vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgelten festgelegt.

Für zielnetzorientierte NSN-Bereiche (710, 8, 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteerbringende Netz. Der Quellnetzbetreiber hebt den Tarif beim Endkunden ein, reicht ihn nach Abzug von Billing- und Inkassokosten aber an das diensteerbringende Zielnetz weiter. Der Quellnetzbetreiber erhält für die Zustellung an das diensteerbringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgelts an den Endkunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.

2. Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern

2.1. Allgemeines

2.1.1. Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und

Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Zusammenschaltungspartner mit der TA.

2.1.2. Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Zusammenschaltungspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.2. Methode der Rufnummernportierung

2.2.1. Die Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von Diensterufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2. Je nachdem, welcher der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NBAnker innehat, liegt bei ihm als NBAnker die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensterufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3. Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist jener Zusammenschaltungspartner, der NBAnker ist, als solcher verpflichtet, in der an den anderen Zusammenschaltungspartner (NBauf) mittels Transit übergebenen Called Party Number das für gleichwertige, nicht portierte Diensterufnummern genutzte Übergabeformat durch Vorstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

2.2.4. Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als Ankernetzbetreiber ermöglichen die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Diensteanbieters.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nichtportierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Zusammenschaltungspartner ermöglichen an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.3. Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern:

2.3.1. Leistungsumfang

Diensterufnummern werden mit dem in dieser Anordnung umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen können die in Punkt 1.1. genannten Diensterufnummern portiert werden:

2.3.2. Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen

Werden im Ankernetz im Zusammenhang mit der portierten Diensterufnummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfiguration entsprechender geografischer Rufnummern durch das aufnehmende Netz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

2.3.3 Verpflichtungen des aufnehmenden Netzbetreibers

Erfolgt nach einer Portierung ein Tarifwechsel der portierten zielnetzorientierten Diensterufnummer oder fallen Einrichtungskosten an, da die Diensterufnummer in zusätzlichen Netzen (in denen sie bisher noch nicht eingerichtet war) eingerichtet wird, trägt der aufnehmende Netzbetreiber diese Einrichtungskosten. Auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers übermittelt der Ankernetzbetreiber eine Kopie des Bescheides, der diese Diensterufnummer dem Ankernetzbetreiber zuteilt.

Die Verpflichtung zur Nutzungsanzeige der portierten Diensterufnummer geht mit der Portierung auf den aufnehmenden Netzbetreiber über. Nutzt der aufnehmende Netzbetreiber diese Rufnummer nicht entsprechend den behördlichen Vorgaben, fällt die Diensterufnummer und die Verpflichtung zur Nutzung an den Ankernetzbetreiber zurück.

2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer des einen Zusammenschaltungspartners eine vom Netz des anderen Zusammenschaltungspartners (als NBAnker) in das Netz des ersten Zusammenschaltungspartners (als NBauf) portierte Rufnummer, ist NBauf verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum zweiten Zusammenschaltungspartner (als NBAnker) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.5. Umsetzungspflichten

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von Diensterufnummern in der Form des "Onward Routings" mittels Routingnummermethode ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 2 Wochen ab Inkrafttreten dieser Anordnung zu gewährleisten.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung von Diensterufnummern

3.1. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung von Diensterufnummern

Der betriebliche Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung von Diensterufnummern richtet sich sinngemäß nach den in Anhang 23 festgelegten Regelungen zum betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang von geografischen Rufnummern, Punkt 3, Unterpunkt 3.1. „Erstmalige Portierung geografischer Rufnummern ohne gleichzeitige Entbündelung“.

3.2. Fortlaufende Portierung (Subsequent Porting) von Diensterufnummern

Die in Anhang 23 ausgeführten Bestimmungen zur Portierung von geografischen Rufnummern beschriebenen Prozesse der Rufnummernportierung sind sinngemäß auch für die fortlaufende Portierung (Subsequent Porting), unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der abgebende Netzbetreiber nicht mit dem Ankernetzbetreiber gleichzusetzen ist, anzuwenden.

3.3. Koordinationsverfahren

Das in Anhang 23 zur Portierung von geografischen Rufnummern festgelegte Koordinationsverfahren Punkt 3, Unterpunkt 3.4. gilt sinngemäß auch für die Portierung von Diensterufnummern.

4. Kündigung der Portierung

4.1. Allgemeines

Die Bestimmungen über die Kündigung der Portierung richten sich sinngemäß nach Anhang 23 zur Portierung von geografischen Rufnummern festgelegten Regelungen zur Kündigung der Portierung von geografischen Rufnummern, Punkt 4, Unterpunkte 4.1. bis 4.3.

4.2. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NBAnker zurück, soweit der NBAnker der bescheidmäßige Inhaber der Diensterufnummer ist.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1. Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NBauf) an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NBAnker) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von Euro 8,66 (ATS 119,14) (exkl. Ust).

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten sinngemäß.

5.2. Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs)

Jeder Teilnehmernetzbetreiber hat die Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs) für sein eigenes Netz selbst zu tragen.

5.3. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern bzw. Rufnummern im öffentlichen Interesse

5.3.1. Quellnetztarifizierte Rufnummern

Hier gelten die für geografische Rufnummern festgelegten Regelungen sinngemäß.

5.3.2. Zielnetztarifizierte Rufnummern

5.3.2.1. Die Portierung von Diensterufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.3.2.2 Kosten für effizientes Onward Routing

Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe von EUR/100 0,29069 (ATS 0,04) peak und EUR/100 0,14534 (ATS 0,02) offpeak), sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch das aufnehmende Netz an das Ankernetz abgegolten wird, weil das Ankernetz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist

im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auszuweisen.

5.3.2.3. Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im AnkerNetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom AnkerNetzbetreiber zu tragen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Informationspflichten

Die Zusammenschaltungspartner teilen einander wechselseitig unverzüglich Portierungen aus ihrem Netz elektronisch mit, wobei zumindest folgende Daten zu übermitteln sind: portierte Diensterufnummer, aufnehmendes Netz (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) und Portierdatum. Diese Verpflichtung trifft einen Partner nur dann, wenn er das in Punkt 5.3.2.2. vorgesehene Transitentgelt bei Rufen zu exportierten Teilnehmern seines Netzes dem anderen Partner in Rechnung stellt.

6.2 Besonderes Änderungsbegehren

Jeder Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Zusammenschaltungspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Zusammenschaltungspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

B. Sonstige Anordnungen

1. Antrag der Priority zur Gutachtenserstellung

Der Antrag der Priority auf Erstellung eines technischen und eines wirtschaftlichen Gutachtens wird abgewiesen.

2. Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben Tele2 und Priority der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Festgestellter Sachverhalt

(...)

C. Beweiswürdigung

(...)

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zuständigkeit der TKK

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "*Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41*" zuständig.

2. Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht, als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit "*Verhandlungspflicht*" betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

2.1. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit dem 11.6.2001 verhandeln die Verfahrensparteien insbesondere über die Höhe des zu entrichtenden IC-Terminierungsentgeltes (Beilage ./4 zu ON1)

Es besteht kein Zweifel, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung per 7.12.2001 - über neue Zusammenschaltungsbedingungen, insbesondere neue Zusammenschaltungsentgelte verhandelt wurde und entsprechende gegenseitige Nachfragen gestellt wurden.

2.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistungszweifellos gegeben und unstrittig.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten indirekten Zusammenschaltungsbedingungen keine aufrechte schriftliche Vereinbarung im Sinne des § 6 ZVO vor. Zwischen den Verfahrensparteien ist eine Einigung über die indirekte Zusammenschaltung auf privatrechtlichem Weg nicht zustande gekommen; eine behördliche Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission über die indirekte Zusammenschaltung liegt nicht vor.

Die wechselseitige Erbringung der Zusammenschaltungsleistung erfolgte durch übereinstimmende konkludente Handlungen. Der Sachverhalt ist insoweit klar.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG auf Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

3. Zur Vorgehensweise bei der Festlegung der einzelnen Anordnungspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs. 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen für die Zusammenschaltung – insbesondere der Entgelte – betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs. 3 TKG ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG, welche gemäß § 41 Abs. 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht schrankenloses Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien angesprochen wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich oder entspräche sonst einem gesetzlichen Gebot.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach § 41 Abs. 3 TKG widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in

§ 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs. 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

4. Zur Festsetzung der IC-Entgelte

4.1. Regulatorischer Rahmen für die Entgelte nicht marktbeherrschender Unternehmen

Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte wird in der Anlage gemäß § 6 ZVO ausdrücklich als Bestandteil einer Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt. Die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich jedoch ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Telekom-Control-Kommission wird in § 41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz TKG findet entsprechend der Richtlinie – es wird auf die RL 97/33/EG Bezug genommen - der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte zwischen Erbringern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes – unabhängig, ob mittels Fest- oder Mobilnetz -, die nicht marktbeherrschend im obigen Sinne sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung und damit auch auf die dafür relevante Basis FL-LRAIC (Forward Looking Long Run Average Incremental Costs) iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, welcher – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend und im Sinne der Grundwertung des Gesetzes (vgl §§ 1 und 32 TKG), eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

5. Zur Festlegung der IC-Bedingungen im Einzelnen

5.1. Allgemeines und übereinstimmende Anträge

Ein Großteil der Anträge der Verfahrensparteien stimmt überein. Die Telekom-Control-Kommission ist nicht der Auffassung, dass die von den Verfahrensparteien übereinstimmend beantragten Regelungen über die Bedingungen der Zusammenschaltung spezifischen Regelungen des TKG oder allgemeinen Regulierungszielen iSd §§ 1,32 TKG bzw. anderen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, im Wesentlichen auch in die gegenständliche Anordnung Eingang gefunden haben. Da sohin auch dem Standpunkt der Parteien vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

5.2. Zur Anordnung jener Bestimmungen, die nicht übereinstimmend beantragt wurden

Zu den strittigen Punkten im Einzelnen:

5.2.1. Zum Wirkungsbeginn der Anordnung

Tele2 beantragt eine rückwirkende Geltung der Anordnung mit 1.1.2000 unter Anwendung der mit Bescheid Z 30/99 festgelegten IC-Entgelten, sowie ab 1.4.2001 die Anwendung der mit Bescheid Z 6/01 festgelegten IC-Entgelte. Tele2 führt in ihrem Antrag unter Verweis auf Z 1/97 aus, dass die Regulierungsbehörde seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit die rückwirkende Geltung von Zusammenschaltungsanordnung anerkenne. Zur übrigen Begründung wird auf Punkt II A 1.1 verwiesen.

Priority beantragt die Gültigkeit der Anordnung ab Rechtskraft.

Die Telekom-Control-Kommission führt dazu Folgendes aus:

Gemäß § 41 Abs 1 TKG besteht im Falle einer Nachfrage auf Zusammenschaltung eine Verhandlungspflicht der Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Im Zuge der Verhandlung haben die Beteiligten das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Benutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Gemäß § 41 Abs 2 TKG haben die Betreiber die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde anzurufen, wenn es binnen 6 Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage auf Zusammenschaltung zu keiner Vereinbarung gekommen ist. Die Verhandlungspflicht ist keine leere Formalität, der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass es zwischen redlichen Verhandlungspartnern möglich sein soll, innerhalb von 6 Wochen ab Einlangen einer Nachfrage auf Zusammenschaltung einen Zusammenschaltungsvertrag auszuhandeln. Wer als Netzbetreiber derartige Verhandlungen einleitet bzw. von einer Nachfrage betroffen ist, muss daher davon ausgehen, dass längstens 6 Wochen nach Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung unter anderem auch für die Zusammenschaltungsentgelte zustande kommen wird.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde ersetzt nun die vertragliche Vereinbarung, die entsprechend dem Auftrag des § 41 Abs 1 Satz 2 sowie § 41 Abs 2 TKG spätestens 6 Wochen nach Einlagen der Nachfrage hätte zustandekommen müssen; auf diesen Zeitpunkt wird man daher bei der Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte in der Regel abstellen müssen. Im Sinne des grundsätzlichen Vorranges von Verhandlungslösungen wäre es nicht angebracht, als relevanten Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Entscheidung über die Entgelte grundsätzlich erst das Datum der Entscheidung der Regulierungsbehörde festzulegen.

Der Hinweis der Tele2 auf den Bescheid Z 1/97 ist aus Sicht der Regulierungsbehörde verfehlt. Dies deshalb, da im Verfahren Z 1/97 die Verfahrensparteien im Hinblick auf die Liberalisierung der Sprachtelefonie im Festnetz die geführten Verhandlungen im Wesentlichen auf den Inkrafttretenszeitpunkt 1. Jänner 1998 abstellten. Dieser von den Verfahrensparteien in Z 1/97 ausdrücklich beantragte Zeitpunkt, der zudem auch nach dem Einlangen des Antrags lag, war daher auch jener Entscheidung zugrunde zu legen.

Eine rückwirkende Festsetzung im engeren Sinne liegt daher bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten ab dem 7.12.2001 nicht vor, handelt es sich doch um eine ihrem Wesen nach schiedsrichterliche Festlegung, der spätestens für den Zeitraum ab 11.6. 2001 strittigen Entgelte, für die eine rechtzeitige Verhandlungslösung nicht gefunden werden konnte. Zwischen den Verfahrensparteien, für welche die Festlegung erfolgte, lagen zum

Zeitpunkt der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission noch keine rechtsverbindlichen Zusammenschaltungsvereinbarungen vor.

Sofern daher im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2000 und dem Zeitpunkt der Entscheidung überhaupt bereits Zusammenschaltungsleistungen erbracht worden sein sollten, konnten diese praktisch nur - mangels Vorliegens jeglicher schriftlicher Vereinbarung (insbesondere über die Entgelte) – allenfalls im Wege der konkludenten Einigung zwischen den Verfahrensparteien erfolgt sein. Eine schriftliche Zusammenschaltungsvereinbarung im Sinne des § 6 ZVO liegt jedenfalls nicht vor. Im übrigen wird auf die Feststellungen unter Punkt B 4 (*Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Parteien*) verwiesen.

Priority führt in ihrer Stellungnahme unter Punkt 5.2 aus, dass es Tele2 zu jeder Zeit freigestanden wäre, innerhalb sehr kurzer Zeit von der Regulierungsbehörde eine der herrschenden Praxis entsprechende Anordnung dieser offenen Frage zu erhalten, hätte sie diese nur je an die Telekom-Control-Kommission herangetragen. Tele2 hat gerade von dieser Möglichkeit während der andauernden Verhandlungen im Laufe des Jahres 2001 erst am 7.12.2001 Gebrauch gemacht.

Es wurde zwischen den Verfahrensparteien zumindest seit dem 11.6.2001 über die genauen Bedingungen einer Zusammenschaltungsvereinbarung verhandelt, gerade auch unter Miteinbeziehung der Entgelte. Wenn nun Tele2 vorbringt, dass rückwirkende Entgelte ab 1.1.2000 in der Höhe von Z 30/99 (bzw. ab 1.4.2001 in der Höhe von Z 6/01) anzuordnen seien, so ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zu erwägen, dass eine rückwirkende Anordnung vor dem Zeitpunkt der Antragstellung im konkreten Fall nicht angemessen ist und unverhältnismäßig in das Eigentum der Priority eingreifen würde. Es wäre Tele2 im gesamten Zeitraum von 1.1.2000 bis eben zum Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung freigestanden, die Regulierungsbehörde anzurufen. Wie schon ausgeführt, ist die Rolle der Telekom-Control-Kommission der einer schiedsrichterlichen nachgebildet.

Die Telekom-Control-Kommission sieht unter Berücksichtigung obiger Erwägungen insbesondere des schiedsrichterlichen Charakters einer Entscheidung gem § 41 Abs 3 TKG und der Länge der Vertragsverhandlungen die Geltung der beantragten Anordnung mit dem Datum ihrer Anrufung als angemessen an.

Der Antrag der Priority, die Anordnung möge mit Rechtskraft Geltung erlangen, wird sohin abgewiesen.

5.2.2. Zur Höhe der Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte

Tele2 beantragt eine reziproke Festlegung der Terminierungsentgelte in der Höhe von IC 2001. Priority beantragt in ihrer Stellungnahme, die Festlegung von IC-Entgelten in der angemessenen Höhe von EUR/100 1,81682 (ATS 0,25). Zu den von der Priority vorgebrachten Argumenten wird auf die Ausführungen unter II A verwiesen.

Die Telekom Control Kommission führt hierzu aus:

Zusammenschaltung iSd § 3 Z 16 TKG dient dem Zweck, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen. Da Tele2 als Verbindungsnetzbetreiber auftritt, ist davon auszugehen, dass Gespräche in Richtung Priority zugestellt werden. Insofern ist – wie beiderseits von den Verfahrensparteien beantragt – auch eine Anordnung über Festnetzzusammenschaltungsentgelte zu treffen.

Für Priority wurden unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit jene Zusammenschaltungs-Entgelte festgelegt, die in den Entscheidungen der Telekom-Control-

Kommission vom 22.6.2001, Z 6/01ff (Festnetzterminierung und Originierung aus dem Festnetz) ermittelt wurden.

Insofern wird dem Antrag der Tele2 gefolgt und dies aus folgenden Erwägungen:

Es wurde in diesen Anordnungen (Z 6/01, Z 9/01, Z 11/01 sowie Z 12/01, alle datiert mit 22.6.2001) auf der Grundlage des Grundsatzes der Kostenorientiertheit und auf der Basis des FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatzes die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens, der Telekom Austria AG, gemäß § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO festgelegt und dieselben reziprok – somit also auch für die alternativen Netzbetreiber - angeordnet.

Zum Thema „Angemessenheit“ führt die Telekom-Control-Kommission wie folgt aus: Der FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatz wurde bei der Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte im Verhältnis zur Telekom Austria AG angewendet. Die mittels dieser Berechnungsmethode errechneten Entgelte, sind, insbesondere durch die Berücksichtigung von top-down bzw. bottom-up Rechenmodellen, jene Entgelte, zu denen die Erbringung der Zusammenschaltungsleistung sicherlich möglich ist. Sohin ist dieses Entgeltniveau dasjenige, das ein effizienter Betreiber erreichen kann. Jeder Festnetzbetreiber ist gezwungen, sich am Markt zu behaupten. Die Umsatzgenerierung eines Festnetzbetreibers ist im wesentlichen durch zwei Parameter gekennzeichnet: Die Höhe der IC-Entgelte am Zusammenschaltungsmarkt und durch die Höhe der Endkumentarife am Endkundenmarkt. Die Telekom-Control-Kommission ist der Ansicht, dass sich am Zusammenschaltungsmarkt im Wege der vom TKG vorgesehenen privat geführten Zusammenschaltungsverhandlungen ein Preis, nämlich der Wettbewerbspreis ergäbe. Die Höhe dieses Preises wäre – unter Annahme des Nichtvorliegens wettbewerbseinschränkender Marktbedingungen – der Wettbewerbspreis. Dieser entspricht den im Verfahren Z 6/01 festgelegten IC-Entgelten.

Unter Berücksichtigung des oben Ausgeführten ist die Telekom-Control-Kommission daher der Ansicht, dass die im Verfahren Z 6/01 festgelegten Entgelte angemessen auch bei der Festlegung der IC-Entgelte im Verhältnis zweier ANB sind.

Entgegen dem Antrag der Antragsgegnerin sieht sich die Telekom-Control-Kommission daher nicht veranlasst, vom Prinzip der reziproken Geltung der Zusammenschaltungsentgelte bei der Zusammenschaltung zwischen zwei Festnetzen (vgl dazu bereits die Entscheidung zu Z 1/97 vom 9.3.1998), abzugehen. Bei Anrufung der TTK gem § 41 Abs 2 TKG erfolgt die Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten von zwei als nicht marktbeherrschend festgestellten Festnetzbetreibern in angemessener Höhe auf Basis der Reziprozität. Eine gutachterliche Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Spezifika des Priority-Netzes ist daher in diesem Fall nicht erforderlich.

Dem Antrag der Priority auf Gutachtenserstellung war daher nicht Folge zu leisten.

Gem. Art 9 Abs 1 und 3 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG ist die Regulierungsbehörde dazu angehalten, den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer zu fördern. Die nationalen Regulierungsbehörden können auch, soweit dies gerechtfertigt ist, Änderungen bereits getroffener Zusammenschaltungsvereinbarungen fordern, um wirksamen Wettbewerb und/oder Interoperabilität von Diensten für Benutzer sicherzustellen.

Zusätzlich wird zum Vorbringen der Priority Folgendes festgehalten:

Das Vorbringen der Priority, dass der auf das zusammenschaltungsrelevante Kernnetz entfallende Kostenanteil höher sei, da ihr Kernnetz näher als herkömmliche Telekom-Netze an den Endkunden heranreiche, erscheint für die Telekom-Control-Kommission nicht stichhältig; auch der Hinweis auf die Verwendung einer bestimmten „HFC-Technologie“ vermag nicht zu erklären und insbesondere nicht zu überzeugen, warum vom Grundsatz der Reziprozität der Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte abgegangen werden sollte, zumal

sich diese Regelung am österreichischen Telekommunikationsmarkt unter Festnetzbetreibern durchaus bewährt hat. Die Verwendung dieser „HFC-Technologie“ basiert auf der Entwicklungsgeschichte der Infrastruktureinrichtung von Priority. Das von der Antragsgegnerin für die Leistung der Sprachtelefonie in Anspruch genommene Netz stellt – historisch betrachtet - eine Einrichtung dar, die für die Verwendung als Kabelfernsehtnetz konzipiert wurde. Um diese bestehenden Einrichtungen auch für Sprachtelefonie (sowie Internet) verwenden zu können, waren gemäß den Angaben der Priority umfassende technische Um- sowie Aufrüstungen notwendig; im besonderen sei es erforderlich gewesen, dem Kabelfernsehtnetz die Funktionalität der Rückkanalfähigkeit zu implementieren. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission ergeben sich diese behaupteten höheren Kosten aus der Gegebenheit, dass über ein Netz mehrere Leistungen unterschiedlicher technischer Natur (analoges und digitales Fernsehen, Breitband-Internetzugang sowie Sprachtelefonie) den Endkunden angeboten werden sollen. Diese „Bündelangebote“ können aus den von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gründen für einen Endverbraucher der Priority durchaus von Interesse sein, haben jedoch bei der Beurteilung eines angemessenen Festnetz-Zusammenschaltungsentgeltes für Priority jedenfalls keine Beachtung zu finden. Aus der Sicht eines Endkunden des jeweiligen Zusammenschaltungspartners der Priority, der ein Gespräch bei Priority terminieren möchte, ist die von Priority verwendete Technologie nicht relevant, da sich die Konsumentenentscheidung beispielsweise eines Tele2-Endkunden vorwiegend am Nutzen der gebotenen Dienste orientiert und nicht an der „dahinterliegenden“ Technologie. Der Nutzen ist konkret die telefonische Erreichbarkeit von Endkunden der Priority. Ein Endkunde eines Zusammenschaltungspartners der Priority, der über sein Endkunden-Entgelt das an die Priority zu entrichtende IC-Entgelt finanziert, zieht keinen Vorteil aus den Priority-Bündelangeboten. Die von Priority behaupteten höheren Kosten im zusammenschaltungsrelevanten Kernnetz sind daher schon aus diesem Grund nicht zur Berechnung der Zusammenschaltungsentgelte heranzuziehen.

Um sicherzustellen, dass die direkt bei Priority angeschalteten Endkunden die etwaigen Mehrkosten der „Bündelangebote“ von Priority mit ihren Entgelten finanzieren, bleibt es daher der Priority überlassen, im Wege der freien Tarifgestaltung allfällige Mehrkosten dieser „Bündelangebote“ sich durch ihre eigenen Endkunden abgelden zu lassen. Beurteilung findet daher lediglich die für das Produkt der Sprachtelefonie notwendige Zusammenschaltungsleistung. Darüber hinaus bringt Priority in ihrer Stellungnahme vom 9.1.2002 selbst vor (ON 7, Seite 9), dass auf Grund einer Mehrfachnutzung von Teilen der Infrastruktur eine exakte Quantifizierung der Zusammenschaltungsentgelte schwierig sei. Zum Vorbringen der Priority, dass aufgrund des § 1 TKG die Gewährung von Investitionsschutz angebracht sei, ist auszuführen, dass es ausschließlich Sinn des Zusammenschaltungsentgeltes ist, die für die Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen anfallenden Kosten abzugelten. Die Berücksichtigung der behaupteten höheren Kosten des Kernnetzes der Priority bei der Festlegung der Sprachtelefonie-Zusammenschaltungsentgelte würde zu einer Dienstesubventionierung, namentlich dem Breitband-Internet-Access und dem TV-Zugang via Kabelnetz führen. Es findet sich keine gesetzliche Grundlage, diese Kosten im Wege der Vorschreibung von Sprachtelefonie-Zusammenschaltungsentgelten auf die Zusammenschaltungspartner der Priority überzuwälzen.

Die Telekom-Control-Kommission hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Priority für die Erbringung von Terminierungsleistungen im von Priority versorgten Anschlußbereich derzeit ein Entgelt in der Höhe von V3 (regionale Terminierung) erhält, sohin bedeutend höhere Entgelte als beispielsweise die TA für lokale Terminierung im vergleichbaren Anschlussbereich erhält, dies – wie bereits oben ausgeführt - ungeachtet der spezifischen Netztopologie des Priority-Netzes.

Zum Vorbringen der Priority, dass die Telekom-Control-Kommission in den letzten abgeschlossenen Mobil-Zusammenschaltungs-Verfahren die Leistungserbringung

unterschiedlicher Anbieter individuell bewertet hätte (ON 7, Seite 7), ist anzumerken, dass Mobilfunkbetreiber in Österreich auf Grund der erteilten Konzessionen zu einer bundesweiten flächendeckenden Versorgung verpflichtet sind. Insbesondere auf Grund der Topologie ist für die Mobilbetreiber eine Versorgung auch dünnbesiedelter Gebiete, zu deren Erreichung die Mobilbetreiber umfassende Investitionen tätigen müssen, nicht kostendeckend. Selbst ohne die Verpflichtung einer flächendeckenden Versorgung hätten sie diese Investitionen wahrscheinlich nur schwer Zug-um-Zug tätigen können, da sie aufgrund der Mobilität ihrer Kunden faktisch zum österreichweiten Netzausbau gezwungen sind. Demgegenüber existieren keine Versorgungspflichten (Marktzwänge) für alternative Festnetz-Betreiber; es bleibt dem betriebswirtschaftlichen Kalkül jedes einzelnen alternativen Festnetz-Betreibers überlassen, in welchen Regionen in Österreich er Netzwerkinvestitionen tätigen möchte und in welchen nicht. Aus diesem Grund ist im Festnetzbereich eine weit höhere Skalierbarkeit der Investitionen sowie größere betriebliche Flexibilität gegeben als im Mobilsektor, wo die Betreiber hohe Vorausinvestitionen tätigen müssen, bevor sie den Betrieb aufnehmen können („sunk cost“). Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission rechtfertigt auch dieser Umstand die weitere Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Reziprozität der Zusammenschaltungsentgelte von Festnetz-Betreibern.

Das für den Gesprächsverkehr zwischen den Netzen von alternativen Netzbetreibern (ANB), diesfalls Tele2 und Priority, festgelegte Zusammenschaltungsentgelt ist als Wettbewerbspreis anzusehen, somit als jener angemessene Preis, der sich bei Wettbewerb auf dem relevanten Markt einstellen würde. Dieser Preis würde einem angemessenen Preis unter Wettbewerbsbedingungen entsprechen, sodass eine Festlegung der Entgelte in selber Höhe für den Verkehr angemessen ist.

Die reziproke Geltung der Zusammenschaltungsentgelte hat überdies die Wirkung, dass die Markttransparenz erhöht und das Marktrisiko für alle Betreiber verringert werden. In der spezifischen Situation einer Netzwerkindustrie, und vor dem Hintergrund der in dieser erforderlichen Zusammenschaltung können die durch Verhandlungen über Zusammenschaltungsentgelte entstehenden Transaktionskosten durch das Prinzip der Reziprozität erheblich gesenkt werden. Ohne das Prinzip der Reziprozität könnten die ANB untereinander immer wieder wegen Neuverhandlungen über die Entgelte herantreten. Diese hohen Kosten würden zu einer Verschwendung von Ressourcen führen. Die Gefahr, dass Verhandlungen abgebrochen werden und die Zusammenschaltung der Netze nicht gewährleistet wäre, würde erheblich steigen. Schließlich müsste auch das Billing System der Betreiber die nach Zusammenschaltungspartner unterschiedlichen Entgelte verwalten.

5.2.3. Vertragsbeziehung zwischen Tele2 und Priority

Tele2 führt aus, dass zwischen den Parteien keine vertragliche Vereinbarung über die indirekte Zusammenschaltung bestehe. Priority weist in ihrer Stellungnahme auf die zwischen den Parteien erfolgten Zahlungen hin, die nach Ansicht der Priority auf ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien hindeuten. Konkurrent vereinbarter Vertragsinhalt sei die indirekte Zusammenschaltung insbesondere zu Entgelten, wie sie von der TA schlussendlich der jeweiligen Verfahrenspartei in Rechnung gestellt worden seien.

Die Telekom Control Kommission hält in diesem Zusammenhang fest, dass aufgrund der getroffenen Feststellungen zweifelsfrei feststeht, dass das Bezahlen der bisher im Wege der kaskadierten Abrechnung schlussendlich von der TA in Rechnung gestellten Zusammenschaltungsentgelte gerade auch in der Höhe von EUR/100 1,81682 (ATS ,25) tatsächlich erfolgte.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gem § 6 Abs 2 ZVO Zusammenschaltungsvereinbarungen schriftlich erfolgen müssen und der

Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen sind. Eine solche schriftliche Vereinbarung liegt nicht vor.

Zur beantragten Rückwirkung der Anordnung wird auf die Ausführungen zu 5.2.1 verwiesen.

5.2.4. Zu den Kündigungsfristen

Tele2 beantragt in Punkt 11.3 der Anordnung für den Fall, dass keine Öffnungsklausel im Sinne des Punkt 11.6 der beantragten Anordnung angeordnet wird, eventualiter folgende Kündigungsfristen: Ein Monat für die ordentliche Kündigung des Hauptteils zum Monatsletzten sowie von 7 Tagen jeweils zum 15. und letzten eines Monats für die ordentliche Kündigung eines Anhangs.

Priority beantragte in ihrer Stellungnahme in Punkt 5 Kündigungsfristen in Anlehnung an die angeordneten Kündigungsfristen in Z 5,7/01.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu Folgendes erwogen:

Im Bescheid Z 5,7/01 vom 30.7.2001 wurden die Kündigungsfristen mit 4 Monaten für den Hauptteil der Anordnung und mit 3 Monaten für einzelne Anhänge jeweils zum Monatsletzten festgelegt.

Tele2 argumentiert die beantragten kurzen Kündigungsfristen im Wesentlichen mit den Erfordernissen eines schnellen und flexiblen Reagierens auf die Bedürfnisse des Marktes für den Fall, dass die Regulierungsbehörde keine Öffnungsklausel im Sinne des beantragten Punkt 11.6 der Anordnung festlegt. Außerdem sei es so, dass auch in internationalen Carrier-Verträgen regelmäßig kurze Kündigungsfristen vereinbart würden, wenn auch Tele2 selbst zugesteht, dass der internationale Carrier-Markt nur beschränkt mit dem regulierten nationalen Markt vergleichbar sei.

Die Telekom-Control-Kommission sieht nach Abwägung aller Umstände die Anordnung von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für den Hauptteil und von 2 Monaten für einzelne Anhänge, jeweils zum Monatsletzten, als angemessen an. Es steht fest, dass der Telekommunikationsmarkt von hoher Dynamik geprägt ist, die die Notwendigkeit zum raschen Reagieren auf die Bedürfnisse des Marktes als gegeben erscheinen lässt. Es ist allerdings zu bedenken, dass bei der Bemessung einer ordentlichen Kündigungsfrist auch der Gedanke des Rechtsschutzes und der Planungssicherheit der jeweils anderen Zusammenschaltungspartei als schützenswert zu berücksichtigen ist.

5.2.5. Zur Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

5.2.5.1. Öffnungsklausel

Bezüglich der Anträge der Tele2 wird auf die Ausführungen zu II A 1.3 verwiesen.

Priority beantragt in Punkt 6 seines Gegenantrages (Anhang .A zu ON 7) die Streichung der Anpassungsklausel in Punkt 11.6 der Anordnung und hält diesen Antrag in seiner Replik aufrecht (ON 11, Seite 11).

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Priority.

Dies aus folgenden Erwägungen:

Der Gedanke einer so genannten Anpassungsklausel bzw einer Öffnungsklausel resultiert – historisch betrachtet - aus der Verpflichtung von marktbeherrschenden Unternehmen zur Nichtdiskriminierung, welche gesetzlich eindeutig geboten ist (§ 34 TKG). Bereits in der

bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission hatte diese Anpassungsklausel klarstellende Funktion, jedoch war die Notwendigkeit der Aufnahme in die Zusammenschaltungsanordnungen auch darin begründet, dass für die Wahrung des § 34 TKG die Telekom-Control GmbH (nunmehr: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) und nicht die Telekom-Control-Kommission zuständig war. Aufgrund der Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 ist nunmehr die Telekom-Control-Kommission für die Wahrung des § 34 TKG zuständig, weswegen dieselbe Regulierungsbehörde – bereits aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben – in den aufrechten Zusammenschaltungsvertrag eingreifen kann und damit der Wahrung der Rechte der Parteien Genüge getan wird.

Eine Anpassungsklausel im obigen Sinn kann mangels gesetzlicher Grundlage – weder Tele2 noch Priority verfügen über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG – im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen kommen; eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung – somit ein Gebot der Gleichbehandlung jedenfalls „*unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen*“ – existiert für einen Betreiber ohne marktbeherrschende Stellung nicht. Von der Anordnung einer Anpassungsklausel, die sich insbesondere auch auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung stützt, wird in dieser Anordnung daher abgesehen. Da gegenwärtig keine der Verfahrensparteien eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, ist eine solche Klausel obsolet. Im Übrigen ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß § 34 TKG schon von Gesetzes wegen anzuwenden. Darüber hinaus wurde im Allgemeinen Teil der Anordnung eine Kündigungsmöglichkeit einerseits der gesamten Anordnung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist und andererseits einzelner Anhänge unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist, jeweils zum Monatsletzten, eingeräumt. Diese Kündigungsfristen erlauben eine rasche, dynamische Anpassung, sofern diese von den Verfahrensparteien gewünscht wird.

Zum Eventualantrag der Tele2 einer Öffnungsklausel in Anlehnung an Z 14,15/01:

Die Telekom-Control-Kommission hält fest, dass im Verfahren Z 14,15/01 eine Öffnungsklausel aufgrund beiderseits übereinstimmender Anträge angeordnet wurde. Es wurde im Verfahren Z 14,15/01 ausdrücklich festgehalten, dass nur im Umfang „*des kleinsten gemeinsamen Nenners*“ eine Öffnungsklausel angeordnet werden konnte, da es mangels des Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung einer der beiden Verfahrensparteien keine gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer solchen Öffnungsklausel gab (Siehe Punkt 8.1.9.1 der in Frage stehenden Anordnung).

Ein Verweis auf die Entscheidung Z 14,15/01, wie zumindest noch im ursprünglichen Antrag ausgeführt (Seite 16 ON 1) erscheint daher nicht zielführend. In der Replik wird dieser Eventualantrag überhaupt nur mehr mit dem allgemeinen Verweis auf die Dynamik des Telekommunikationsmarktes begründet (Seite 11, ON 13)

Konsens besteht zwischen Tele2 und Priority darüber, dass für den Fall, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, und in der Folge kein Ersatzbescheid ergeht, diese Anpassung anordnungsgemäß rückwirkend beseitigt wird. Dem übereinstimmenden Begehren der Verfahrensparteien war somit zu folgen.

5.2.5.2. Anpassung an die Entscheidung Z 17/01

Zum Antrag der Priority auf Anpassung der Anordnung an den Bescheid Z 17/01 (Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 17.12.2001, Z 17/01 ON 15) hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen:

Wesentlicher Verfahrensinhalt von Z 17/01 war die Ermöglichung der direkten Abrechnung der IC-Entgelte zwischen alternativen Betreibern, die indirekt über die TA

zusammengeschaltet sind, sowie die Zurverfügungstellung der für die direkte Abrechnung notwendigen Daten. Die Anpassung einer Entscheidung, die im Verhältnis TA zu einem alternativen Betreiber ergangen ist, erscheint der Telekom-Control-Kommission als nicht zweckmäßig. Wie in Punkt 5.1 der Begründung von Z 17/01 ausgeführt, ist die dort getroffene Entscheidung als Branchenlösung intendiert. Die Regulierungsbehörde ist der Auffassung, dass diese Lösung mittlerweile „Branchenstandard“ geworden ist, sohin von der TA keine kaskadierte Abrechnung mehr angeboten wird. Für die Abwicklung der direkten Abrechnung zwischen zwei alternativen Anbietern ist daher eine – abzuschließende – zivilrechtliche Einigung notwendig. Der Antrag der Tele2 beinhaltet ebenfalls bereits die Möglichkeit, die Abrechnung zwischen den Verfahrensparteien im direkten Wege vorzunehmen. Da der Wirkungsbeginn der Anordnung der 7.12.2001 ist, sohin der zeitmäßig größte Teil des Geltungszeitraumes der Anordnung nach dem 1.1.2002 liegt, wurde von der Telekom-Control-Kommission die direkte Abrechnung angeordnet. Im übrigen wird auf die Entscheidung Z 18/01 (abrufbar unter <http://www.rtr.at>) verwiesen, in der ebenfalls die Verrechnung der Entgelte im Wege der direkten Abrechnung angeordnet wurde.

Aus diesen Erwägungen wurde von der beantragten Anpassung an die Entscheidung Z 17/01 abgesehen.

5.2.6. Zur Änderung der Anordnung

Zum Antrag der Tele2 auf Änderung der Anordnung hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen:

Das Recht auf Bekanntgabe von Änderungswünschen und die Aufnahme von neuen Verhandlungen besteht kraft Gesetzes unmittelbar. Es steht den Verfahrensparteien frei, jederzeit einvernehmlich von der Anordnung abzugehen und eine anderslautende privatrechtliche Vereinbarung zu treffen. Es erscheint der Telekom-Control-Kommission daher nicht notwendig, ein solches Recht anzuordnen.

Bezüglich der Möglichkeit des Anrufens der Regulierungsbehörde nach dem Scheitern dieser Verhandlungen bei aufrechter Anordnung ist auszuführen, dass eine der zwingenden Antragsvoraussetzungen einer Anrufung der Regulierungsbehörde gem § 41 Abs 2 TKG das Nichtvorliegen einer aufrechten Zusammenschaltungsvereinbarung bzw. das Nichtvorliegen einer Zusammenschaltungsanordnung der Regulierungsbehörde ist. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde ohne vorherige Kündigung dieser Anordnung lässt das TKG keinen Raum. Ein diesbezüglicher Antrag einer der Verfahrensparteien gem § 41 Abs 2 TKG wäre somit zurückzuweisen.

Der Antrag der Tele2 war daher abzuweisen.

5.2.7. Zum Thema Calling Cards

Priority beantragt weiters unter Punkt 4 des Gegenantrages die Aufnahme einer Regelung in die Zusammenschaltungsanordnung, derzufolge das Anbieten von Telefondiensten hinter einer Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Calling Cards, Callback Services, uä) einer gesonderten Vereinbarung unterliegen soll.

Die zur Entscheidung angerufene Regulierungsbehörde kann dem Antrag der Priority nicht folgen, da prinzipiell die generelle Erreichbarkeit von Rufnummern tariffreier Dienste im gesamten Bundesgebiet für alle Nutzer gewährleistet sein muss. § 8 Numerierungsverordnung (NVO) bestimmt unter dem Titel „*Interoperabilität*“, dass „*die Betreiber [] Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller Netze herzustellen [haben]*“. Unter Interoperabilität ist grundsätzlich die gegenseitige Erreichbarkeit von Teilnehmern zu verstehen. Diese Erreichbarkeit muss iSd § 8 NVO so ausgestaltet sein, dass sie zwischen

den Teilnehmern aller Netze besteht. Als Teilnehmer ist nicht nur der Endkunde, sondern auch der Dienstebetreiber selbst zu verstehen.

Die Telekom-Control-Kommission erkennt das prinzipielle Interesse der Priority, Calling Cards oder funktional ähnlich gelagerte Dienste aus kommerziellen Gründen ausschließen zu wollen. Es entspricht jedoch dem Zweck des TKG, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten (§ 1 Abs 1 TKG). Das Anbieten von Telefondiensten hinter Rufnummern tariffreier Dienste, wie beispielsweise Calling Cards, ist eine solche Innovation, die den Wettbewerb fördert, und darüber hinaus nicht durch eine gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist.

5.2.8. Zu den Einrichtungskosten

Priority beantragt in Punkt 4 des Anhang 14, die Wortfolge „*Pauschale für zentrale Einrichtung*“ durch die Wortfolge „*Pauschale je routingrelevanter VSt*“ zu ersetzen.

Zur Begründung führt Priority aus, dass Priority nicht über eine IN-Plattform verfüge und als Nicht-Marktbeherrscher iSd § 33 TKG nicht dazu gezwungen werden könne, eine solche Plattform zu benutzen.

Zur Anordnung betreffend die Einrichtungskosten hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Ausgehend von der amtsbekannten Tatsache, dass die Einrichtung zielnetztarifizierter Rufnummern dem Zweck der Verkehrsführung im Telekommunikationsnetz (das Routing) wie auch der Endkundenabrechnung und der Intercarrierabrechnung dient und unter Berücksichtigung, dass in modernen Telekommunikationsnetzen die für das Routing von Diensterufnummern relevanten „Translation Services“ wie auch die Endkundenabrechnung und die Intercarrierabrechnung jeweils mittels zentraler Systeme erfolgt (z.B. durch effizienten Einsatz eines Intelligent Networks (IN) und Einsatz eines zentralen Billing-Systems und eines zentralen Intercarrier-Abrechnungssystems), gelangt die angerufene Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, dass den Zusammenschaltungspartnern für die Einrichtung tariffreier Rufnummern ein Einrichtungsentgelt zusteht, welches auf Basis des übereinstimmend beantragten Modells zwei zentrale Systemkomponenten berücksichtigt (Anhang 14, Pkt 4), nämlich ein zentrales System für die Verkehrsführung und ein zentrales System für die Intercarrierabrechnung. Somit entspricht die Pauschale für die zentrale Einrichtung zwei Mal dem von den Parteien für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (z.B. VSt) übereinstimmend beantragten Pauschalentgelt von ATS 627,- (= ATS 1.254,-) und die Kosten für die Einrichtung einer Einzelrufnummer bzw. eines dekadischen Rufnummernblocks zwei Mal dem für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (z.B. Vermittlungsstelle) beantragten Entgelt von ATS 153,- (= ATS 306,-).

Eine Berücksichtigung eines zentralen Billing-Systems ist im Gegensatz zu den Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (siehe Anhang 17) bei den tariffreien Diensten nicht erforderlich.

Jede Nachfrage zwecks Einrichtung von Dienstrufnummern wird als Geschäftsfall betrachtet, unabhängig davon ob die Nachfrage zu einem Stichtag oder einem anderen Datum übermittelt wird, weil jede Nachfrage bereits mit administrativem Aufwand verbunden ist. Um die Verrechnung mehrerer Einrichtungspauschalen zu vermeiden, kann die nachfragende Partei alle ihre Einrichtungswünsche betreffend tariffreier Dienste in einer einzigen Nachfrage übermitteln.

5.2.9. Zum Zugang von Erklärungen - Zur Gültigkeit von Faxzustellungen

Priority beantragt die Streichung von Punkt 16 Abs 4 der von Tele2 beantragten Zusammenschaltungsanordnung, wonach die Gültigkeit von Erklärungen mittels Faxzustellungen von einer am selben Tag aufgegebenen, an die Adresse des jeweiligen Zusammenschaltungspartners laut Anhang 2, adressierten, eingeschriebenen Erklärung abhängig gemacht wird.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen:

§ 41 TKG geht vom Primat einer privatautonom zu schließenden Zusammenschaltungsvereinbarung aus. Das ABGB geht in § 883 vom Grundsatz der Formfreiheit aus. Verlangt das Gesetz für die Gültigkeit eines Geschäftes eine besondere Form, so verfolgt es damit bestimmte Zwecke. (Koziol-Welser, 11. Auflage, Band 1 Koziol, S 164).

Sieht ein Gesetz zwingend die Schriftform vor, so bedarf es zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Abfassung der wesentlichen Vertragspunkte und der eigenhändigen Unterschrift (aaO mit weiteren Nachweisen), wobei allerdings auf den Schutzzweck der Norm abzustellen ist. § 6 ZVO sieht zwingend die Schriftform von Zusammenschaltungsvereinbarungen vor.

Die in Österreich herrschende Lehre kennt 3 verschiedene Gründe für die Notwendigkeit von Formvorschriften. Der hier einschlägige Grund für die Geltung erhöhter Formvorschriften ist wohl die Beweissicherung. Beweissicherung kann dem Nachweis des Zuganges der Erklärung an sich dienen, aber auch dem Nachweis des Bindungswillens der erklärenden Partei. Letzterer wird durch die eigenhändige Unterschrift als erwiesen angesehen. Aus dem gesamten Punkt 16 der beantragten Anordnung ergibt sich zweifelsfrei, dass die Zugangsproblematik der Erklärung an sich geregelt werden soll. In Absatz 2 wird als Zugangsbescheinigung bei Erklärungen mittels Telefax nur eine positive Faxbestätigung an die in Anhang 2 angegebene Nummer vereinbart.

Angesichts der Gebräuchlichkeit der Zustellung von Erklärungen mittels Telefax und des erreichten Zuverlässigkeitsstandards des Faxverkehrs sowie der notwendigen positiven Sendebestätigung des Faxes erscheint der Telekom-Control-Kommission die Möglichkeit, Erklärungen nach diesem Vertrag im Wege der Verwendung des Telefaxes zu übermitteln, als im Interesse der Beweissicherung ausreichend.

Dem Gegenantrag der Priority wurde daher stattgegeben.

5.2.10. Zur beantragten Sicherstellung von Forderungen

Priority beantragte in Punkt 3 ihrer Stellungnahme die Aufnahme einer wechselseitig geltenden Bestimmung betreffend Sicherheitsleistung in Kapitel 5 der beantragten Anordnung.

Konkret auf die Antragstellerin bezogen hat Priority keine Hinweise auf eine schlechte Zahlungsmoral der Tele 2 vorgelegt und auch sonst ihr Vorbringen in keiner Weise konkretisiert. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission konnte daher von der verpflichtenden Festlegung einer Sicherheitsleistung in diesem Verfahren abgesehen werden.

Die Erlegung einer Sicherheitsleistung durch Tele2 auf Verlangen der Priority könnte im Einzelfall legitim sein, um dem Interesse der Priority an der Verhinderung finanzieller Einbußen gerecht zu werden. Eine sachlich gerechtfertigte Sicherheitsleistung sollte so

ausgestaltet sein, dass sie eine möglichst geringe Markteintrittsbarriere darstellt und nicht dazu führt, kleinere Mitbewerber aus dem Markt zu drängen. Diesbezüglich verweist die Telekom-Control-Kommission auf die Entscheidungen Z 2/01 vom 7.5.2001 und Z 3/01 vom 23.4.2001.

Dem Antrag der Priority wurde daher nicht stattgegeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von 180 € zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 11.2.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung: Tele2 Telecommunication Services GmbH, Schönbrunnerstraße 213-215,
1120 Wien, zHdn Binder, Grösswang & Partner, Rechtsanwälte in 1010
Wien, Sterngasse 13

Priority Telecom GmbH, Schleiergasse 18, 1100 Wien, zHdn Dr. Stefan
Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16